

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.05

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	---	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	385
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	2. Änderungssatzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen	385
	3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	386
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten	387
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	
Groß Oesingen	Bebauungsplan „Zum Siekfeld“ mit ÖBV, 1. Änderung	388

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

Zweckverband Großraum Braunschweig	Verbandsordnung	390
Bodenverband Postmoor	Satzungsänderung	394

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. von 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,45 / cbm.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Gifhorn, den 26.09.2005

STADT GIFHORN

Birch  
Bürgermeister

---

**2. Änderungssatzung zur**

**Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn,  
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers  
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 22. September 2005 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Wartung) wird ersatzlos gestrichen.
2. Alle weiteren §§-Nummern der Satzung ändern sich entsprechend um einen Zähler.

3. In § 6 Abs. 2 (künftig § 5 Abs. 2) werden die Worte „gem. § 5 dieser Satzung“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 9 Abs. 1 (künftig § 8 Abs. 1) wird der fünfte Spiegelstrich („§ 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder diesen nicht vorlegt;“) ersatzlos gestrichen.
5. In der Anlage 3 der Satzung wird folgende neue Tabellenzeile unter der Tabellenzeile „Lönsweg 11; Flur 4; F1St. 5/5“ eingefügt:

Lönsweg	12		4	5/8
---------	----	--	---	-----

## Artikel II – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 22. September 2005

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

### 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 22. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. erhält folgenden Wortlaut:

Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr pro Person und Stunde

Nr. 2. erhält folgenden Wortlaut:

Einsatz von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug

Nr. 3. erhält folgenden Wortlaut:

Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal) je Gerät und Stunde

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Weyhausen, den 22. September 2005

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

## Kindergärten der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Gebührensatzung

(1) Für den Besuch von Kindergärten ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren in den Sozialstaffeln sind Monatsgebühren und monatlich fällig. Sie sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und werden wie folgt gestaffelt:

Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung mit jeweils 4 Stunden an 5 Wochentagen; ¾-Tagsbetreuung mit 6 Stunden an 5 Wochentagen in der Kindergartengruppe:

Einkommen im Sinne des § 5 dieser Satzung in €		Mtl. Beitragssatz in €	
		4 Std. tägl. (ohne Mittagessen)	6 Std. tägl. (ohne Mittagessen)
bis 28.120		78,00	118,00
28.121 -	30.676	84,00	126,00
30.677 -	33.232	90,00	135,00
33.233 -	35.789	95,00	143,00
35.790 -	38.345	101,00	151,00
38.346 -	40.902	106,00	160,00
40.903 -	43.458	112,00	168,00
43.459 und darüber		118,00	177,00

Die Gebühren für die Krippenbetreuung an 5 Wochentagen mit jeweils 6 Betreuungsstunden täglich bzw. 8 Betreuungsstunden täglich sind nachstehend aufgeführt:

Einkommen im Sinne des § 5 dieser Satzung in €		Mtl. Beitragssatz in €	
		6 Std. tägl. (ohne Mittagessen)	8 Std. tägl. (ohne Mittagessen)
Bis 28.120		149,00	249,00
28.121 -	43.459	199,00	299,00
Ab	43.460	249,00	349,00

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft.

Brome, 20.06.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 15.08.2005 den Bebauungsplan „Zum Siekfeld“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung, der Gemeinde Groß Oesingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro Groß Oesingen, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I, S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 395 dieses Amtsblattes

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I, S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks  
Bürgermeister

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

### **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch § 24 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. m. den §§ 9, 13 u. 21 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 07.07.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Sitz und Schriftverkehr**

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

#### **§ 2 Verbandsglieder, Verbandsbereich**

(1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

(2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.

(2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

#### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,

2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,

3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,

4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat entscheidet,

5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und

6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

## **§ 6 Verbandsausschuss**

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Verwaltungsausschuss beschließt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung**

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat.

(3) Im Übrigen gilt § 81 Abs. 3 u. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

## **§ 8**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

Die Vorschrift des § 80 der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte**

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 23 bis 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 99 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 119, 120 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durchgeführt.

(3) Für die überörtliche Prüfung finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften des § 121 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

## **§ 12 Verbandsumlage**

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 13 Satzungsgewalt**

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen des Gesetzes seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im Übrigen finden § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

## **§ 14 Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsglieder: Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn, Landkreis Goslar, Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine und Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht. Das Datum des In-Kraft-Tretens der Satzungen und Verordnungen richtet sich nach der vollständigen Veröffentlichung in allen vorbezeichneten Amtsblättern.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:  
Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Ausschusssitzung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

## **§ 16 Änderung der Verbandsordnung**

(1) Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(2) Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandssatzung des Zweckverbandes ‚Großraum Braunschweig‘ tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verbandsordnung außer Kraft.

Goslar, 07.07.2005

(L. S.)

T a n k e  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Dr. K l e e m e y e r  
Verbandsdirektor

**Genehmigung**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 07.07.2005 beschlossene Verbandsordnung wird hiermit gem. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Nieders. Ministerium für Inneres und Sport  
31.3-10050-20  
Braunschweig, 16.08.2005

Im Auftrage  
W a g e n e r

---

Der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Postmoor hat am 02.03.05 die Änderung der §§ 10 Abs. 1 und 14 seiner Satzung vom 11.03.1996 beschlossen.

§ 10 Abs. 1 (Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses) erhält folgende Fassung:

„ 1. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.“

§ 14 (Zusammensetzung des Vorstandes) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

**GEMEINDE GROSS OESINGEN  
LANDKREIS GIFHORN**

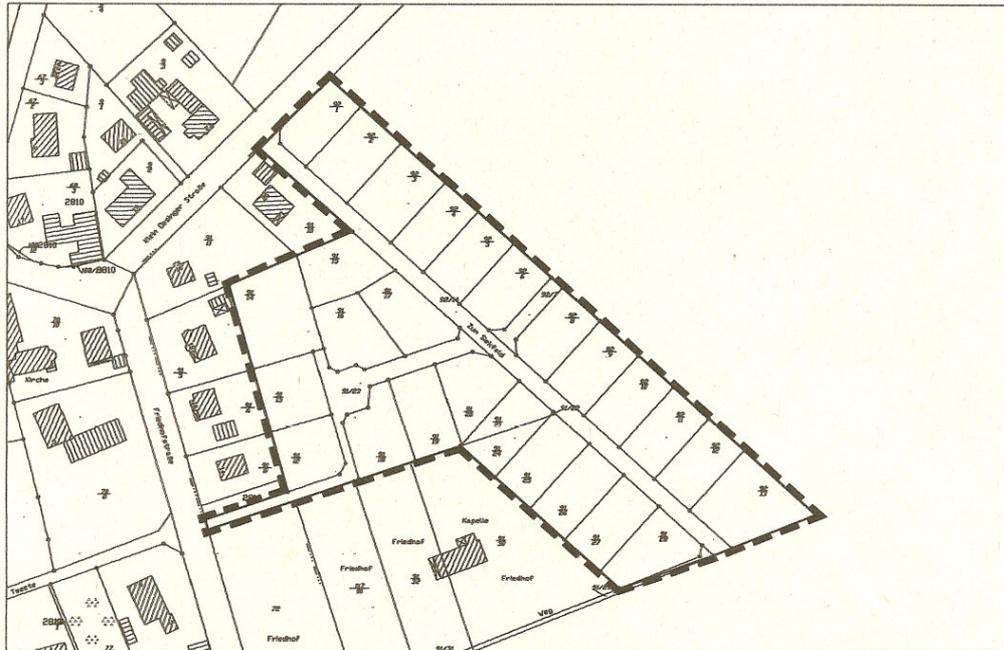
ABL Nr. 10/2005

**BEBAUUNGSPLAN  
ZUM SIEKFELD MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

**1. ÄNDERUNG**

**ANLAGE ZUM BESCHLUSS  
GEBIETSABGRENZUNG**

§ 10(3) BauGB



Die textliche Festsetzung Ziff. 4 wird wie folgt geändert:

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:

- a) Je Grundstück sind zwei baumartige Gehölze wie Eberesche, Vogelkirsche, Linde, Esche, Feldahorn, Birke, Eiche, Hainbuche und hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
- b) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
- c) Ausnahmsweise sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig, jedoch auf nicht mehr als 20 % der Bepflanzungsflächen, wenn sichergestellt ist, dass auf den verbleibenden Bepflanzungsflächen die Anpflanzung gem. Ziffer a) und b) gewährleistet ist.



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**